



# Datenschutzreglement

der Einwohnergemeinde Neuenkirch

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Geltungsbereich .....	Seite 3
Art. 2	Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle .....	Seite 3
Art. 3	Veröffentlichung von Personendaten .....	Seite 4
Art. 4	Sperre von Personendaten .....	Seite 5
Art. 5	Dienstleistungen.....	Seite 5
Art. 6	Gebühren .....	Seite 5
Art. 7	Register über die Datensammlungen.....	Seite 5
Art. 8	Ausführungsvorschriften.....	Seite 5
Art. 9	Inkrafttreten .....	Seite 5

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle,
- § 14 betreffend Gemeinderegisterführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 48 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2007

folgendes Reglement:

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

## **Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Gemeindeverwaltung auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

<sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.

<sup>4</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Gemeindeverwaltung Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b) an die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem, wissenschaftlichem Zweck.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Abs. 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

<sup>7</sup> Die Empfänger der Personendaten für Sammelauskünfte haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

### **Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im "Info Neuenkirch" und in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.

- a) die Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b) den 10er- und 5er-Geburtstag ab 70 Jahren im Sinne einer Gratulation usw.,
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

#### **Art. 4 Sperre von Personendaten**

<sup>1</sup> Jede betroffene Person kann bei der Gemeindeverwaltung das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

#### **Art. 5 Dienstleistungen**

Die Geschäftsleitung legt fest, inwieweit und in welcher Form die Gemeindeverwaltung bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

#### **Art. 6 Gebühren**

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

#### **Art. 7 Register über die Datensammlungen**

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

#### **Art. 8 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Die Gemeindeversammlung erteilte am 21. Mai 1991 die Genehmigung.

6206 Neuenkirch, 24. November 2008

**GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Gemeindepräsident

*Josef Peter*

Gemeindeschreiberin

*Andrea Stocker*

**Änderung des Reglementes**

- Änderung des Ingress (Art. 48 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2007), Art. 3 (Info Neuenkirch), Art. 2 Abs. 5 und 6 und Art. 5 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 24. November 2008

# **Ausführungsvorschriften zum Datenschutzreglement**

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt aufgrund von Art. 8 des Datenschutzreglementes folgende Ausführungsvorschriften:

### **Zu Art. 2 Abs. 4 b Bekanntgeben von Personendaten**

"Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Gemeindeverwaltung Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt, an die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck." Dieser Artikel gilt bezüglich des Postkreises Sempach Station auch für die Vereine und Organisationen der Gemeinde Sempach.

### **Zu Art. 5 Dienstleistungen**

Soweit eine EDV-mässige Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten usw.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, Wünsche, die einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

### **Zu Art. 6 Gebühren**

Bekanntgeben von Personendaten an Dritte: Es gelten folgende Gebühren:

1. **Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen**  
Für das Bekanntgeben von Personendaten nach Art. 2 des Datenschutzreglementes, pro Auskunft Fr. 10.00  
zusätzlich Porto und Gebühr für die Rücksendung
- Das Bekanntgeben von Einzelauskünften an Privatpersonen ist gratis
2. **Vereine, Organisationen nach Art. 2 Abs. 4 b des Datenschutzreglementes inkl. Kirchgemeinden**  
Das Bekanntgeben von Einzeladressen und die Mitteilung der Zuzüge usw. ist gratis
3. **Für das Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten**
  - Grundgebühr Fr. 20.00
  - Pro Adresse Fr. --.05

Die Abgabe von Adressen und das Erstellen von Verzeichnissen oder Etiketten an soziale und gemeinnützige Institutionen erfolgt gratis.

Neuenkirch, 24. November 2008

**GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Gemeindepräsident

*Josef Peter*

Gemeindeschreiber

*Andrea Stocker*